

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 20/339 –

Zukünftige Zuständigkeiten beim Klimaschutz innerhalb der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundeskanzler Olaf Scholz hat mit Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung die Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geändert. Damit möchte die Bundesregierung dem Klimaschutz eine hervorgehobene Bedeutung verleihen. Dem Verständnis der Fragestellenden zufolge soll damit eine Zentralisierung der Zuständigkeiten im Klimaschutzbereich erreicht werden, um mögliche Konflikte zwischen verschiedenen Bundesministerien zu vermeiden sowie schnelleres, effizienteres Regierungshandeln zu ermöglichen. Während bisher die koordinierende Zuständigkeit für den Klimaschutz im Wesentlichen im damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gebündelt war – was sich zuletzt in der Federführung für das Bundes-Klimaschutzgesetz gezeigt hat –, sind nun grundlegende Kernelemente der Klimaschutzpolitik auf vier Bundesressorts (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Auswärtiges Amt, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) verteilt. Hinzu kommen noch die jeweiligen Fachzuständigkeiten in den Bereichen Bau, Verkehr, Landwirtschaft sowie Bildung und Forschung. Damit sind nach Ansicht der Fragestellenden langwierige Abstimmungsprozesse und Kompetenzstreitigkeiten programmiert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Neuordnung der Zuständigkeiten im Bereich des Klimaschutzes zu einer beschleunigten Erarbeitung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und insgesamt zu einer Stärkung des Klimaschutzes in Deutschland und weltweit führen wird.

Der Schutz des Klimas ist prioritäres Handlungsfeld der gesamten Bundesregierung. Im Koalitionsvertrag haben die die Bundesregierung tragenden Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Klimaschutz für die 20. Legislaturperiode zu einer Querschnittsaufgabe gemacht, deren Bewältigung gemeinschaftlich unternommen wird. Die Bundesregierung befasst sich nun in-

tensiv mit der Umsetzung der Leitlinien des Koalitionsvertrages in das Regierungshandeln.

Auch die Minderung der Treibhausgasemissionen Deutschlands ist eine ressortübergreifende Aufgabe. So ist nach der Regelung in § 4 des Bundes-Klimaschutzgesetzes das aufgrund seines Geschäftsbereichs für einen Sektor überwiegend zuständige Bundesministerium für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen im jeweiligen Sektor verantwortlich, bzw. die Regelung in § 3a, wonach das für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) zuständige Bundesministerium für die Einhaltung der in der Novelle aufgenommenen Zielsetzungen für den Sektor LULUCF verantwortlich ist. Dieses Prinzip der sektoralen Verantwortlichkeit wird unverändert fortgesetzt.

1. Wie soll durch die neue Aufteilung der Kompetenzen das wichtige Thema Klimaschutz in Zukunft vorangebracht werden, wenn neben dem neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowohl das Auswärtige Amt (vgl. <https://www.deutschlandfunk.de/baerbock-will-klimapolitik-ganz-oben-auf-die-diplomatische-agenda-setzen-100.html>) als auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (vgl. <https://www.handelsblatt.com/dpa/wirtschaft-handel-und-finanzen-neue-umweltministerin-lemke-klimaschutz-ist-tun-breiter-verankert/27874520.html?ticket=ST-5927931-eLWELeFFUJvqeFp7IU1J-cas01.example.org>) sowie das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (vgl. <https://www.bmz.de/de/aktuelles/svenja-schulze-ist-neue-bundesentwicklungsministerin-100062>) u. a. zentrale Zuständigkeiten für sich reklamieren und auch die Abteilung 4 im Bundeskanzleramt durch einen ihr vorstehenden Staatssekretär eine größere Koordinierungskompetenz beansprucht?
2. Welche konkreten Vorteile für den Klimaschutz erhofft sich die Bundesregierung durch die Überführung der Zuständigkeit für Klimaschutz aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz?
3. Welche konkreten Beschleunigungseffekte bei der Erarbeitung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen werden durch die neue Kompetenzzuordnung erwartet?
4. Wie, und wann, und durch wen sollen die Effekte der Neuordnung der Kompetenzen auf den Klimaschutz ausgewertet werden, und ist die Möglichkeit der Nachsteuerung sichergestellt?
5. Werden alle Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung künftig vom neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf ihre Klimawirkungen hin untersucht, und wenn ja, wie sieht der Prozess dazu aus?
6. Wird der Deutsche Bundestag über die Ergebnisse der Untersuchungen zur Klimawirkung von Maßnahmen informiert?
7. Gibt es Pläne dafür, dass die Untersuchung der Klimawirkung zusätzlich zur Nachhaltigkeitsprüfung geprüft wird, bzw. wie werden die Prozesse vereint?
8. Wird das neue Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit einem Vetorecht bei allen Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes ausgestattet?

9. Welchen Vorteil sieht die Bundesregierung in der neuen Kompetenzverteilung vor dem Hintergrund, dass der Klimaschutz bislang überwiegend zentral koordinierend vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gesteuert und verantwortet wurde.
10. Wie viele neu zu schaffende Stellen werden in der künftig für Klimaschutz verantwortlichen Abteilung angesiedelt sein, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung die Schaffung von 176 neuen Stellen angekündigt hat, von denen 28 auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz entfallen sollen?
11. Ist es richtig, dass die Bundesregierung zusätzlich Fachreferate für Klimaschutz im Verkehrs- und Gebäudebereich im Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen angesiedelt hat, und wenn ja, aus welchem Grund sind diese Aufgaben nicht im neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angesiedelt worden?
12. Worin liegt die genaue Abgrenzung zwischen der neuen Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes (internationale Klimaschutzpolitik) und den im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angesiedelten „internationalen Bezügen“ (siehe Organisationserlass vom 8. Dezember 2021)?
13. Wie groß wird der Personal- und Stellenanteil sein, der mit dem Übergang der Zuständigkeit für die internationale Klimaschutzpolitik vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ins Auswärtige Amt verlegt wird?
14. Werden die ODA-anrechenbaren Mittel für die internationale Klimafinanzierung weiterhin vornehmlich im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ressortieren, oder ist eine Neuverteilung dieser Mittel auf die Ressorts vorgesehen, und wenn ja, in welchem Umfang?
15. Welche Bundesministerin oder welcher Bundesminister vertritt zukünftig die Bundesregierung bei den internationalen Klimaschutzkonferenzen der Vereinten Nationen?
16. Plant die neue Bundesregierung die Fortführung des Kabinettsausschusses Klimaschutz, und wenn nein, warum nicht?
17. Durch welche neuen institutionalisierten Instrumente möchte die Bundesregierung die Abstimmungsprozesse im Klimaschutzbereich verbessern?
18. Welche Zuständigkeiten und Befugnisse werden dem neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans des neuen Klima- und Transformationsfonds (KTF) zukommen?

Welche Zuständigkeiten und Befugnisse werden diesem bei der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des KTF eingeräumt?
19. Welche Bundesministerien übernehmen die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des neuen Klima- und Transformationsfonds (KTF)?

Wie, und in welchem Umfang erfolgt eine ressortübergreifende Erfolgskontrolle der im KTF abgebildeten Maßnahmen?

20. Welche Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten wird das neue Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Klimaschutz-Förderprogramme aus dem Bereich anderer Bundesministerien erhalten?
21. Wie, und durch wen, und nach welchen Abstimmungsprozessen wird externer Sachverstand bei klimapolitischen Fragenstellungen hinzugezogen?
22. Wo, und wie wird die Veröffentlichung klimarelevanter wissenschaftlicher Erkenntnisse sichergestellt?

Die Fragen 1 bis 22 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen betreffen zum Teil laufende ressortübergreifende und -interne Abstimmungsprozesse der Bundesregierung und damit den Kernbereich ihrer exekutiven Eigenverantwortung, der grundsätzlich nicht ausforschbar ist (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2017 – Aktenzeichen 2 BvE 2/11 –, ECLI: DE:BVerfG:2017:es20171107.2bve000211, m. w. N.). Sobald die Gespräche hierzu abgeschlossen sind, werden die erbetenen Informationen sehr gerne nachgereicht.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.